

CHRISTINA KOKKINIA

## Junge Honoratioren in Lykien und eine neue Ehreninschrift aus Bubon

Aus vielen Städten des griechischen Ostens sind postume Ehrendekrete und sog. Trostdekrete erhalten. Oft wortreich und formelhaft formuliert mit langen Nebensätzen und in vielen Fällen mit rührseligen Exkursen zu privaten Charaktereigenschaften des Verstorbenen, gelten diese Dekrete oft Kindern und manchmal Frauen und lösen in der Regel keine Bewunderung unter den Gelehrten aus. Karl BURESCH, der den Trostbeschlüssen als erster eine eingehende Studie widmete, äußerte sich über ihren Stil und Inhalt überaus abschätzig. Er sprach z. B. von der „kleinbürgerlichen Geschwätzigkeit“ oder vom „völlig barbarischen Schwulst“ dieser Dokumente<sup>1</sup>, sogar vom darin enthaltenen „Unsinn“<sup>2</sup>.

Mit Sicherheit darf man sie zu den Zeugnissen antiker Mentalität zählen, die dem modernen Betrachter befremdlich erscheinen, besonders, wenn sie emotionale Formulierungen enthalten<sup>3</sup>. Das liegt gewiß einerseits daran, daß sie viel mehr als andere Gattungen Verbindungen zum uns weitgehend unbekanntem Bereich des Privat- und Familienlebens aufweisen. Andererseits mag ihre Eigenart in vielen Fällen auch das Ergebnis antiker Vorstellungen von der Jugend und jung verstorbenen Menschen sein, die nicht wenige Rätsel aufwerfen. Die folgenden Überlegungen sind einer Frage gewidmet, die der epigraphischen Überlieferung von Dekreten und Ehreninschriften für junge Menschen entspringt und die nun durch einen Neufund aus dem lykischen Bubon unterstrichen wird.

Unter den erhaltenen Monumenten für junge Honoratioren sind sehr häufig postum beschlossene Ehrungen für männliche Mitglieder der Elite im Alter zwischen 15 und 30 Jahren bezeugt. Es gibt jedoch direkte und indirekte Hinweise darauf, daß junge Honoratioren schon zu Lebzeiten von ihren Familien stark in den Vordergrund gestellt und von den Städten öffentlich geehrt wurden. Wie es ein athenisches Dekret für einen jungen Menschen zum Ausdruck bringt, wollten die Städte verdiente junge Leute ehren „im Leben und nach ihrem Tod“<sup>4</sup>. In diesem Fall aber müssen Gründe dafür auszumachen sein, warum die meisten der erhaltenen Ehrungen für junge Honoratioren anscheinend postum erteilt wurden. Wie ich im folgenden aufzeigen möchte, muß dafür wie allgemein für die hohe Anzahl von Trostbeschlüssen und Dekreten *post mortem* in den griechischen Städten der Kaiserzeit jedoch nicht – oder jedenfalls nicht nur – eine „Verinnerlichung“ der

<sup>1</sup> K. BURESCH, Die griechischen Trostbeschlüsse, RhM 49, 1894, 424–460, das Zitat S. 441. Zur Sprache dieser Dokumente ebd. 442: „in einem langen, öfters von üblen Anakoluten ganz aus den Fugen gebrachten Vordersatze werden die Vorzüge und Verdienste des oder der Verstorbenen (...) gepriesen“.

<sup>2</sup> BURESCH, a. O. 443.

<sup>3</sup> R. VAN BREMEN nennt postume Dekrete, die starke Trauer und überhaupt starke Gefühle zum Ausdruck bringen, *commotion decrees* (The Limits of Participation. Women and Civic Life in the Greek East in the Hellenistic and Roman Periods, Amsterdam 1996, 160–163). Es scheint sinnvoll, wenn überhaupt, lediglich zwischen diesen und den übrigen *post mortem* beschlossenen Dekreten zu unterscheiden, denn die sogenannten Trostbeschlüsse sind von den Ehrendekreten *post mortem* stilistisch sowie inhaltlich sonst kaum zu unterscheiden. Vgl. O. GOTTWALD, Zu den griechischen Trostbeschlüssen, CV 3, 1937, 11. 15; N. EHRHARDT, Tod, Trost und Trauer. Zur Funktion griechischer Trostbeschlüsse und Ehrendekrete *post mortem*, Laverna 5, 1994, 38–55, bes. 43. Der gängigen Kategorisierung zufolge spricht man von einem Trostdekret, wenn die Begriffe *paramythia*, *paregoria* u.ä. darin vorkommen, andernfalls ist von Ehrendekreten *post mortem* die Rede (L. ROBERT, Hellenica III, 1946, 15). Vgl. S. STRUBBE, Posthumous honours for members of the municipal elite in Asia Minor, 2nd–3rd cent. A.D., in: Atti dell' XI Congresso Internazionale di Epigrafia Greca e Latina (Roma 1997), Rom 1999, Bd. II, 489–499. Alle Trostbeschlüsse wurden aber natürlich postum verabschiedet, und *post mortem* beschlossene Ehrendekrete dienten mit Sicherheit u.a. auch der Tröstung der Hinterbliebenen, auch wenn dies im Text des Dekretes nirgends ausdrücklich erwähnt wird. Ich gehe deshalb von einer grundsätzlichen Ähnlichkeit beider Kategorien aus und möchte im folgenden die Begriffe Trostbeschluß und Dekret *post mortem* synonym verwenden.

<sup>4</sup> IG II/III<sup>2</sup> 1072: τοὺς ἀπὸ τῆς Ἑλλάδος ἀγαθοὺς ἀνδρας καὶ εἰς γεγονότας τειμᾶν καὶ ζῶντας κᾶν τοῦ βίου μεταστῶσιν. Vgl. I. Priene 108: τὴν πόλιν (...) τοὺς ἀρίστους ἀνδρας μὴ μόνον [ζῶ]ντας, ἀλλ[ὰ] καὶ μεταλλαγέντας τιμῶσαν.

Polis<sup>5</sup> verantwortlich gemacht werden. Eine Tendenz, das Private, in diesem Fall die Trauer der Honoratio-familien, zum Öffentlichen zu machen, ist im Fall der postumen Ehrungen für junge Menschen vielleicht nicht die einzige Erklärungsmöglichkeit. Auch die allgemein geringe Lebenserwartung in der Antike kann dieses Phänomen nicht allein erklären, denn sie betraf, vor allem in Friedenszeiten, männliche Mitglieder der Elite im Alter zwischen 15 und 30 Jahren am wenigsten<sup>6</sup>. Man könnte vielmehr an ein bestehendes *honorific habit* und an traditionsabhängige Einschränkungen der öffentlichen Repräsentation von Familien denken, welche die dauerhafte Aufzeichnung von Ehrungen für junge Honoratioren begrenzten und in den funerären Kontext verwiesen<sup>7</sup>.

#### DEKRETE UND STATUEN FÜR JUNGE HONORATIOREN

Eine Inschrift aus Oinoanda verkündet: „Der Rat und das Volk haben geehrt Valerius Hermaios des Artemon des Hermaios des Artemon des Krateros, den vorzeitig verstorbenen, gut gesitteten jungen Mann, Sohn ausgezeichneten Eltern, die sehr viele Ämter für ihre Heimat übernahmen, den ruhmvollen Teilnehmer am Ringen der Kinder im zweiten Wettkampf des Festes der Meleagreia, unter der Spielleitung des Simonides, Sohnes des Kroisos, Enkels des Tlepolemos, Urenkels des Tlepolemos“<sup>8</sup>.

Der junge Hermaios hatte keine Zeit gehabt, die in ihn gesetzten Hoffnungen zu erfüllen. Seine Teilnahme an einem lokalen athletischen Wettbewerb war offenbar sein erster und einziger öffentlicher Auftritt. Er starb, ohne einmal den Sieg errungen zu haben. Als Sproß einer wohlhabenden Familie im Lykien des 2. Jhs. n. Chr. hatte der unglückliche Jüngling trotzdem gute Chancen, zumindest seinen Namen der Nachwelt zu hinterlassen. In Lykien und seinen benachbarten Gebieten scheint nämlich der Brauch, jung verstorbene Menschen öffentlich zu ehren und, vor allem, die Ehrung auf Stein zu verewigen, besonders verbreitet gewesen zu sein.

Nebst diesem erfolglosen Athleten ist uns noch eine Reihe von Ehrungen erhalten, die in vielen Fällen kaum denkwürdige junge Individuen betreffen, zumindest was ihre Rolle in der Öffentlichkeit anlangt. J. und L. ROBERT haben die Ansicht vertreten, daß es sich bei Ehrendekreten und vor allem bei Statuen für junge Mitglieder der Elite in den griechischen Städten der Kaiserzeit häufig um postum beschlossene Ehrungen handelte, auch wenn die Inschriften keine Auskunft darüber geben<sup>9</sup>. Besonders Funde aus dem südwestlichen Kleinasien untermauern diese Ansicht<sup>10</sup>. Wenn der Geehrte in einer Inschrift *neanias* genannt wird, folgt in der Regel ein Hinweis auf sein Dahinscheiden; und umgekehrt, bei Ehrungen, die als postum erkennbar sind, besteht oft Grund zur Annahme, daß der Geehrte früh verstorben ist, wenn z.B. die ausgeübten Ämter hauptsächlich für junge Amtsträger bezeugt sind<sup>11</sup> oder wenn ein ausführliches Lob der Vorfahren einer knappen, allgemein gehaltenen Angabe zur eigenen Leistung des Geehrten gegenübersteht<sup>12</sup>.

<sup>5</sup> D. NÖRR, *Imperium und Polis*, München 1969, 78: die große Anzahl von „Trostinschriften“ zeige, daß die „Verrinnerlichung“, d.h. die Abdrängung der griechischen Poleis der Kaiserzeit auf ihren inneren Bereich, „bis in die Seele der Politen hinabreiche“.

<sup>6</sup> Siehe u.a. T. PARKIN, *Demography and Roman Society*, Baltimore 1992, 92; ebd. 102–105 hingegen zur hohen Sterblichkeit von Frauen in diesem Alter. Vgl. B. W. FRIER, *Demography*, CAH<sup>2</sup> XI, Cambridge 2000, 794–796.

<sup>7</sup> Der Begriff *honorific habit* verweist natürlich auf R. MACMULLEN, *The Epigraphic Habit in the Roman Empire*, *AJPh* 103, 1982, 233–46. Vgl. besonders auch E. MEYER, *Explaining the epigraphic habit in the Roman Empire: the evidence of the epitaphs*, *JRS* 80, 74–96.

<sup>8</sup> R. HEBERDEY – E. KALINKA, *Bericht über zwei Reisen im südwestlichen Kleinasien* (DAW Phil.-Hist. Kl. Bd. 45), Wien 1897, 50 Nr. 67: Ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος | ἐτίμησεν Οὐαλέριον Ἑρμαῖον Ἀρτέμωνος Ἑρμαίου Ἀρτέμωνος Κρατέρου τελευτήσαντα |<sup>5</sup> προμοίρω, νεανίαν κόσμιον, | γονέων ἐπισήμων καὶ πλείστας | ἀρχὰς τῆ πατρίδι τετελεκότων, | ἀγωνισάμενον ἐνδόξως τὴν | τῶν παίδων πάλιν ἐν τῇ |<sup>10</sup> ἀχθείῃ δευτέρᾳ θέμιδι πανηγύρεως Μελεαγρείων ὑπὸ ἀγνονοθέτου Σιμωνίδου | Κροίσου Τληπολέμου δίς.

<sup>9</sup> BE 1973, 458, S. 176.

<sup>10</sup> Zur großen Verbreitung von postumen Ehrungen in diesem Gebiet allgemein und besonders in Karien, s. J. H. M. STRUBBE, *Epigrams and consolation decrees for deceased youths*, *AC* 67, 1998, 45–75, bes. 64.

<sup>11</sup> S. M. KLEIJWEGT, *Ancient Youth. The Ambiguity of Youth and the Absence of Adolescence in Greco-Roman Society*, Amsterdam 1991, 247–253.

<sup>12</sup> STRUBBE (wie Anm. 3) äußert sich eher pessimistisch über die Anzahl der Ehrendekrete *post mortem* für junge Menschen, die mit Sicherheit als solche zu identifizieren seien. Die indirekten Hinweise darauf sind jedoch zahlreich, besonders wenn man die Altersgrenze für ‚jung‘ nach oben versetzt. Dies würde mit den antiken Vorstellungen übereinstimmen, da die Begriffe *pais* und *neanias* in etlichen Fällen nachweislich Menschen im Alter zwischen 20 und 30 Jahren bezeichnen. In einem Fall wird sogar ein 32jähriger Mann ἀπίχουος νεανίας genannt: CIRB 134 aus Pantikapaion. Zum Problem des Alters von *neaniai* und *paides* s.

J. und L. ROBERT hielten es aber auch für möglich, daß viele der bekannten Statuenbasen überhaupt für früh verstorbene Honoratioren errichtet wurden. Sie warnten davor, den Charakter und die Wirkung statuariescher Ehrungen in den griechischen Städten grundsätzlich mißzuverstehen: Sie könnten statt der Eitelkeit der Lebenden, wie oft behauptet wird, häufig der Erinnerung an Verstorbene dienen, auch wenn die Inschriften keinen direkten Hinweis darauf enthalten<sup>13</sup>. Leider läßt sich diese Auffassung, die so wichtige Folgen für unser Verständnis der öffentlichen Repräsentation von Eliten hätte, kaum schlüssig und endgültig beweisen oder widerlegen. Ihre Gültigkeit sollte man aber zumindest an konkreten Beispielen überprüfen können. Der Fund eines neuen Textes aus Lykien bietet einen guten Anlaß, dies zu tun und vielleicht etwas tiefer in diese Problematik einzudringen.

Eine Eigenart städtischer Ehrungen für junge Leute springt sofort ins Auge: Sie alle betreffen gleichsam – wenn nicht sogar vorrangig – die gesamte Familie des Geehrten. Gewiß betonen auch Dekrete für erwachsene Euergeten die Familientradition und die Leistung ihrer Vorfahren. In Ehrungen für junge Honoratioren findet sich jedoch die Tendenz, das Individuum als unabtrennbaren Teil einer Verwandtschaftsgruppe darzustellen, in übersteigerter Form wieder. Diese jungen Menschen werden in der Regel nicht *mit*, sondern *wegen* ihrer Familie geehrt, und die häufige Wiederholung entsprechender Formulierungen in den Inschriften Lykiens ergänzt ein Bild der öffentlichen Repräsentation von Verwandtschaftsgruppen in dieser Region, das bereits durch andere Besonderheiten hervorsteicht.

In den Städten Lykiens, Pamphylens und Kariens sind Namensweiterungen mit homonymen Ahnenreihen sehr häufig belegt, und sie werden oft durch den Gebrauch von Zahlen oder Zahladverbien abgekürzt. Solche Namensformen betonen aber demonstrativ Kontinuität und Familientradition<sup>14</sup>. Sehr charakteristisch für die Region ist außerdem die gemeinsame Amtsübernahme, in der Regel von Vater und Sohn, bzw. die Übernahme von Ämtern stellvertretend für einen oder mehrere Söhne. Es wird oft darüber gerätselt, was in solchen Fällen konkret geschah. Haben Väter für ihre Söhne nur die Kosten oder vielleicht sogar die Verantwortung für die Amtsführung übernommen? Was geschah, wenn Kinder aus eigener Tasche, wie es oft heißt, ihre Ämter finanzierten<sup>15</sup>? Neben unmündigen Söhnen sind auch erwachsene Familienangehörige beider Geschlechter als Mitglieder solcher Amtskollegien bezeugt<sup>16</sup>. Welche Rolle kam in solchen Fällen jedem einzelnen Familienmitglied bei der Amtsausübung zu? Diese Fragen sind deshalb so schwierig zu beantworten, weil die Formulierungen in den Dokumenten eben darauf abzielen, ein einheitliches Bild der Tätigkeit der Mitglieder einer Familie zu geben. Die Absicht, genau zwischen den verschiedenen Individuen zu differenzieren, ist nicht erkennbar. Dadurch aber wird für uns die Möglichkeit, die Verbreitung der stellvertretenden Ableistung von Ämtern für Verwandte abzuschätzen, erheblich beschränkt. Plutarchs *praecepta gerendae rei publicae* legen jedenfalls nahe, daß die stellvertretende Amtsausübung durch Freunde, also auch außerhalb der Familie, ein bekanntes und bewußt eingesetztes Mittel in der politischen Arena der kaiserzeitlichen Polis war. Dieses Mittel konnte man auch zur Förderung junger Politiker und Protégés verwenden<sup>17</sup>. Für unsere Fragestellung wäre es aber wichtig zu klären, wie oft sowohl Amtsinhaber wie auch Stellvertreter und jedes Mitglied eines Amtskollegiums von der Stadt geehrt wurden und ob die Ehrung mit dem Recht verbunden war, die Dekrete dauerhaft zu publizieren. Denn in diesem Fall wäre die Zahl potentieller Empfänger von Ehrendekreten jedes Jahr beträchtlich höher als die der eigentlichen Ämter. Außerdem wären Ehrungen für lebende junge Menschen, die zur monumentalen Publikation freigegeben waren, sehr viel zahlreicher vorhanden. Das Überwiegen von epigraphisch bezeugten Ehrungen für verstorbene Jugendliche wäre dann noch auffälliger.

Leider ist der Zufall der Überlieferung selten so glücklich, daß gleichzeitig für Vater und Sohn beschlossene Ehrungen in beiden Fällen dokumentiert wären. Wir kennen mehrere Dekrete zu Ehren des jungen

Strubbe (Anm. 10), 45–46 and passim; vgl. für die hellenistische Zeit Ph. GAUTHIER – M. B. HATZOPOULOS, *La loi gymnasiarchique de Beroia*, Athen 1993, 76–78.

<sup>13</sup> A. O. (wie Anm. 9).

<sup>14</sup> R. KÖRNER, *Die Abkürzung der Homonymität in griechischen Inschriften*, Berlin 1961; F. QUASS, *Die Honoratiorenschicht in den Städten des griechischen Ostens: Untersuchungen zur politischen und sozialen Entwicklung in hellenistischer und römischer Zeit*, Stuttgart 1993, 62–67; C. KOKKINIA, *Zur Abkürzung der Homonymität in griechischen Inschriften*, ZPE 111, 1996, 133–134.

<sup>15</sup> S. zuletzt J. H. M. STRUBBE, *Young Magistrates in the Greek East*, Mnemosyne 58, 2005, 88–111, bes. 96.

<sup>16</sup> QUASS, a. O. 338–341.

<sup>17</sup> Amtsausübung durch Freunde: 811; der „sichere und gemächliche Weg“ (ὁδὸς ἀσφαλῆς καὶ σχολαία) in die Politik mit Hilfe eines Förderers: 805 ff.

Opramoas von Rhodiapolis, noch aus einer Zeit, als sein Vater stellvertretend für die Söhne Bundesämter übernahm. Es ist zweifelsfrei überliefert, daß sein Vater anläßlich der Ämter, die er für seine Söhne übernahm, öffentlich geehrt wurde<sup>18</sup>. Keines jener Dekrete ist erhalten. Noch wichtiger scheint mir in diesem Zusammenhang aber, daß auch die Dekrete für den jungen Opramoas, zumindest in der uns vorliegenden Form, erst viele Jahre später auf den Stein gelangten, und zwar als Teil eines ganzen Dossiers von Ehrungen, die dem inzwischen erwachsenen Euergeten galten.

Der Tatenbericht des Heroons von Rhodiapolis enthält im übrigen nicht alle Unternehmungen dieses Lykiers<sup>19</sup>, und es gibt auch keinen Grund anzunehmen, daß das Monument nach Opramoas' Tod errichtet wurde. Ganz im Gegenteil – die Verteilung der Dokumente auf den Wänden dieses Baus untermauert die Annahme, daß das Mausoleum nicht nach Opramoas' Tod oder gar im letzten Abschnitt seines Lebens, sondern vielmehr aus Anlaß eines Wendepunkts in seiner Karriere entstand<sup>20</sup>. Diese Vorgehensweise war aber keineswegs einzigartig<sup>21</sup>. Daß auch andere lykische Familien wichtige Ereignisse in der Laufbahn ihrer Mitglieder auf diese makabre Weise feierten, zeigt ein Beispiel aus Idebessos<sup>22</sup>:

Κτησικλῆς ὁ καὶ Κτασάδας δις, γραμματεύσας καὶ πρυτανεύσας καὶ ταμειύσας δις καὶ γυμνασιαρχήσας καὶ ἐπιμελετεύσας ἔργων δημοσίων |<sup>5</sup> καὶ ἱερατεύσας τῶν Σεβαστῶν μετὰ καὶ τῆς γυναικὸς αὐτοῦ Πόττειτος τῆς Χαρεισίου καὶ ἀγορανομήσας καὶ εἰκοσαπρωτεύσας ἀπὸ νέας ἡλικίας, ὡς πολλακίς τετειμηθῆσαι καὶ μεμαρ|<sup>10</sup>τυρῆσθαι ὑπὸ τῆς πατρίδος, καὶ ὑποφυλακῆσας Λυκίων καὶ ὑπὲρ τῶν υἱῶν Κτασάδου καὶ Τρεβήμου καὶ Κτησικλέους καὶ Χαρεισίου, ὑπὲρ δὲ Κτησικλέους καὶ ἀγελαρχίαν, οὐ καὶ νικήσαντος |<sup>15</sup> ἐν τῇ ἀγελαρχίᾳ καὶ τειμηθέντος τοῦ Κτησικλέους ἐν τῇ ἀγελαρχίᾳ ὑπὸ Λυκίων τοῦ κοινοῦ τὸ μνημεῖον καὶ τὸ ἐξέδριον κατεσκεύασεν κτλ.

*Ktesikles alias Ktasadas, Sohn des Ktasadas, Enkel des Ktasadas, gewesener Schreiber, Prytane, Schatzmeister, Gymnasiarch, Aufseher der öffentlichen Bauarbeiten, Priester der Augusti zusammen mit seiner Frau Potteis, Tochter des Charisios, Marktaufseher und Mitglied des Kollegiums der zwanzig Männer seit seiner Jugend, so daß er mehrmals geehrt und gelobt wurde von der Heimat, der die Hypophylakie der Lykier auch für seine Söhne Ktasadas, Trebemos, Ktesikles und Charisios bekleidete, der für Ktesikles aber auch die Agelarchie übernahm, und als dieser in der Agelarchie siegte, und Ktesikles vom Bund der Lykier in der Agelarchie geehrt wurde, stellte er das Grabmal und den Sitzplatz<sup>23</sup> auf usw.*

Die siegreiche Agelarchie des jüngeren Ktesikles wird hier als die neueste Auszeichnung der Familie gefeiert. Ein aus diesem Anlaß zu Ehren des älteren Ktesikles verabschiedeter Bundesbeschluß galt der Familie als wichtigster Grund zur Freude<sup>24</sup>. Trotzdem ließ der Vater auf dem Grab ein Ehrendekret der benachbarten und

<sup>18</sup> Siehe die Inschriften des Mausoleums: C. KOKKINIA, Die Opramoas-Inschrift von Rhodiapolis, Bonn 2000, Dok. Nr. 15 und IV D 7-10, V A 15-B 4, V G 3-11, cf. II B 16, III E 16-F 5.

<sup>19</sup> A. BALLAND, Fouilles de Xanthos VII, 173–224; vgl. dagegen J. J. COULTON, Opramoas and the anonymous benefactor, JHS 107, 1987, 171–178. In Übereinstimmung mit BALLAND KOKKINIA, a. O. 233–235.

<sup>20</sup> Das zentrale Element im epigraphischen Dekor des Opramoasbaus bildet der ehrenvolle Dialog zwischen dem lykischen Bund und Antoninus Pius bezüglich Opramoas' Stiftungen zum Wiederaufbau nach einem Erdbeben. Ein wortreiches Bundesdekret, das eine erste Reaktion des Kaisers auf die wiederholten *martyriai* der Lykier erzielte, sowie die kaiserlichen Bezeugungsbriefe wurden zur Verschönerung der Fassade des Mausoleums ausgewählt. Zweifellos galten die Zeugnisse der Anerkennung durch den Kaiser dem Erbauer dieses Monuments als die wichtigste Ehre, die Opramoas oder seiner Familie bis dahin erteilt worden war. Vgl. KOKKINIA, a. O. 194. 233.

<sup>21</sup> Und anscheinend nicht auf den Osten des Reiches beschränkt: P. ZANKER, Bürgerliche Selbstdarstellung am Grab im römischen Kaiserreich, in: H. J. u. A. SCHALLES (Hg.), Die römische Stadt im 2. Jahrhundert n. Chr. Der Funktionswandel des öffentlichen Raumes. Kolloquium in Xanten vom 2. bis 4. Mai 1990, Köln 1992, 348 zu jenen, „die sich, nachdem sie bereits im Besitz eines Grabes waren, ein zweites errichten ließen, nachdem sie wider Erwarten noch eine Stufe höher auf der sozialen Leiter geklettert waren“ (mit Bezug auf die Pompejanerin Naevoleia Tyche).

<sup>22</sup> TAM II 838.

<sup>23</sup> Oder Sitzstufe; siehe J. KUBIŃSKA, Les monuments funéraires dans les inscriptions grecques de l'Asie Mineure, Warschau 1968, 116–119; vgl. F. v. THUNGEN, Die frei stehende griechische Exedra, Mainz 1994; C. BERNS, Untersuchungen zu den Grabbauten der frühen Kaiserzeit in Kleinasien, Bonn 2003, 37 mit Anm. 196.

<sup>24</sup> Der Bundesbeschluß galt offenbar dem Vater, sonst würde der Name hier nicht eigens erwähnt (καὶ τειμηθέντος τοῦ Κτησικλέους). Abgesehen davon wird aber kein Versuch unternommen, deutlich zwischen den zwei an der Agelarchie beteiligten Ktesikleis zu unterscheiden.



mit Idebessos in einer Sympolitie verbundenen Stadt Akalissos einmeißeln. Dieses ehrte den älteren Ktesikles für seine Verdienste auf städtischer und Bundesebene und für seine Amtsübernahmen zugunsten der Söhne, zuletzt für die Agelarchie des jungen Ktesikles<sup>25</sup>.

Warum auf dem Familiengrab statt des Bundesdekrets ein Dokument lokalen Ursprungs verewigt wurde, dürfte vielleicht der letzte Satz jenes Dekrets erklären. Im Fall der Ehrung durch Akalissos war eine dauerhafte Aufzeichnung des Beschlusses vorgesehen (Z. d-f-e 19–20): ἐπιβοησαμένω[v] πάντων μετὰ πάσης προθυμίας καὶ εὐφημίας γραφήναι. Wir erfahren nicht, wo die im Dekret erwähnte Aufzeichnung stattfinden sollte, wer dafür die Kosten übernahm, und ob eine Aufzeichnung auf dem Grabmal eigens genehmigt werden mußte. Eine Verfügung zur Aufzeichnung eines Ehrendekrets oder zur Aufstellung einer Statue muß zunächst einmal nichts weiter als eine grundsätzliche Bereitschaft zum Ausdruck bringen, solche Ehrungen vorzunehmen. Ihre Umsetzung wurde mit Sicherheit beschleunigt, wenn der Geehrte selbst oder seine Familie und Freunde die finanziellen Mittel dazu bereitstellten. Ktesikles' Wahl des Dekrets von Akalissos zur Aufzeichnung auf dem Grab mag auf eine allgemein formulierte Verfügung zurückgehen, die ihm im Gegensatz zum Bundesbeschluß gewisse Freiheiten bei der Umsetzung der beschlossenen Ehrungen ließ<sup>26</sup>.

Ein Grab mochte gekauft oder auf eigene Kosten errichtet und demnach Privateigentum gewesen sein, und die Aufstellung einer Statue mochte gänzlich von Verwandten bezahlt worden sein. Trotzdem haben wir es in beiden Fällen nicht immer mit Monumenten rein privaten Charakters zu tun. Die prominentesten und meistfrequentierten Plätze, die sich am besten zur Errichtung eines Monuments eigneten, waren nicht unbedingt auf dem eigenen Grund und Boden vorhanden<sup>27</sup>. Die Gestaltung eines auf öffentlichem Grund errichteten Monuments aber, sei es eine Statue oder ein Grabmonument, einschließlich seines epigraphischen Schmucks, dürfte natürlich der Kontrolle der Polis unterlegen haben. Dies legen zumindest jene Grabinschriften nahe, wonach ein Grabbau „wie die Boule erlaubte“ oder „nach Erlaubnis des Statthalters“ errichtet wurde<sup>28</sup>. Besonders die Aufzeichnung eines städtischen Dekrets auf einem Grab ist wohl keine rein private Angelegenheit der Familie gewesen. Aus Aphrodisias kennen wir den traurigen Fall eines Ehepaars, das drei Söhne nacheinander verlor<sup>29</sup>. Wie die Inschriften auf dem gemeinsamen Grab erkennen lassen, erließ die Stadt für den

<sup>25</sup> Das Ehrendekret von Akalissos bezeugt ebenfalls, obwohl weniger deutlich als die oben zitierten Zeilen der Grabinschrift, daß Ktesikles' Übernahme der Agelarchie für seinen Sohn seine letzte, der Ehrung unmittelbar vorausgehende Leistung war (Z. d-f-e 17–19): ἐν δὲ τῷ ἔθνει ἤδη ὑποφυλακίας Κτασάδου καὶ Τρεβήμου, Κτησικλέους δὲ ἀγελαρχίαν καὶ διὰ τὴν λοιπὴν καὶ τῶν προδηλουμένων υἱῶν αὐτοῦ πρὸς πάντας καλλίστη[v] τοῦ βίου ἀναστροφήν. Sehr bemerkenswert ist die Diskrepanz zwischen der Aussage Ktesikles' des Älteren, bzw. der von ihm in Auftrag gegebenen Grabinschrift, und jener des Dekrets von Akalissos bezüglich der Hypophylakien seiner Söhne: Nach Ktesikles' Auffassung waren alle vier Amtsübernahmen ihm zu verdanken (Z. a 10–14): καὶ ὑποφυλακίᾳ Λυκίων καὶ ὑπὲρ τῶν υἱῶν Κτασάδου καὶ Τρεβήμου καὶ Κτησικλέους καὶ Χαρειοῦ. Laut des Dekretes dagegen hatte er nur die Hypophylakie von Ktasadas und Trebemos ermöglicht. Offenbar konnten solche ‚joint ventures‘ der Honoratiorenfamilien Verwirrung stiften oder vielleicht zu Spannungen innerhalb der Verwandtschaftsgruppe führen. Vgl. die von STRUBBE (wie Anm. 15), 96 f. diskutierten Fälle.

<sup>26</sup> Vgl. W. ECK, Ehrungen für Personen hohen soziopolitischen Ranges im öffentlichen und privaten Bereich, in: SCHALLES (wie Anm. 21), 359–376, zu Ehreninschriften, die auf öffentlich beschlossenen Ehrungen zurückgingen, die aber im „privaten oder zumindest nicht unmittelbar öffentlichen Bereich aufgestellt“ wurden.

<sup>27</sup> H. v. HESBERG, Römische Grabbauten, Darmstadt 1992, 5–6, allerdings vorwiegend den Westen des römischen Reiches betreffend.

<sup>28</sup> TAM II 250: τὸ μνημεῖον κατεσκεύασεν Εὐτύχης Ἐρμαόρτου καθὼς ἡ βουλή ἐπέτρεπεν ἐπὶ ἀρχιερέος κτλ.; TAM II 605: τὸ ἡρῶν κατεσκεύασαν Ἰάσων καὶ Μενέλαος οἱ Μενελάου γ' κὲ Ἀρίστιππος Κρατέρου, ἐν ᾧ κλείναι δ' ἐ{v} αυτοῖς καὶ γυν<α>ίξι [καὶ τέκν]οις ἐξ αὐτῶν κατὰ γένος ἐσομένοις, καθὼς (sic) ἐπέτρεπεν ἡ βουλή. Zwei weitere Inschriften scheinen dafür zu sprechen, daß staatliche Instanzen – im einen Fall der Stadtarchivar, im anderen der römische Statthalter – den Text einer sehr einfachen Grabinschrift bewilligen. Beim ersten Text handelt es sich um eine leider sehr fragmentarische Inschrift aus Rhodiapolis (TAM II 929): [ἄλλω δὲ μηδεν]ῖ ἐξέστ[ω κηδεύσαι ἕτερον πτ]ῶμα, ἢ ὀφει[λήσει Ῥοδιαπολ]ει[τ]ῶ[v] τῷ δήμῳ [ — — — — ]ΣΑΜΕΝΟΥΤ.[ — — — — ] ἢ δὲ] ἐπιγραφή ἐνετάγη καὶ δ[ιὰ τῶν ἀρχ]εῖων vacat ἐπὶ ἀρχιερέος τῶν [Σεβα]στ[ῶν] Ἀριστάνδρου κτλ... Die zweite ist wieder ein Text aus Idebessos, der aber auch so verstanden werden kann, daß der Statthalter das Grabmonument als solches und nicht nur die Inschrift bewilligt hat (TAM II 3 [1944], 856): κατεσκεύασεν τὸ ἀνγείον Τερτία Τρεβήμιος εἰσὶ τῆν δὲ ἐπιγραφήν ἐποίησατο Συνέγδημος Τρεβήμιος, ἀδελφὸς αὐτῆς, κατὰ συνχώρημα Κασίου (sic) Ἀπρωνιανοῦ ἀνθυπάτου. Die Herausgeber haben κατὰ συνχώρημα nur auf ἐποίησατο, und somit nur auf die Inschrift (ἐπιγραφήν), bezogen, was in der Tat am wahrscheinlichsten ist. Es ist aber nicht auszuschließen, daß die Erlaubnis (συνχώρημα) des Proconsuls auch die Errichtung (κατεσκεύασεν) des Monuments betraf; vgl. TAM II 122 für einen ähnlichen Fall.

<sup>29</sup> MAMA VIII 412: Καλλίας Ζήνωνος τοῦ Εὐδήμου und Ἀφία Εὐδήμου τοῦ Μητροδώρου; ihre Söhne Ζήνων, Καλλίας und Εὐδημος starben in dieser Reihenfolge aus uns unbekanntem Gründen und in unbekanntem Zeitabständen.

ersten Jungen zwar ein Ehrendekret, beschloß aber erst nach dem zweiten Trauerfall, der Familie durch die dauerhafte Aufzeichnung der öffentlichen Ehren zusätzlich Trost zu spenden<sup>30</sup>.

Für die Entscheidung, die Aufzeichnung eines *post mortem* gefaßten Beschlusses auf einem Familiengrab zu ermöglichen, war die Absicht der Stadt, den Hinterbliebenen Trost zu spenden, mit Sicherheit ein wichtiger Grund. Auch junge und besonders unverheiratet verstorbene Menschen betreffende religiöse Vorstellungen dürften hier eine Rolle gespielt haben<sup>31</sup>. Solche Überlegungen könnten jedoch eine auffällige Häufung postumer Ehrungen in der epigraphischen Überlieferung kaum erklären<sup>32</sup>. Es sollte nämlich am Wunsch der Honoratiorenfamilien, auch lebende junge Mitglieder durch Statuen und Inschriften geehrt zu sehen, kein Zweifel bestehen. Der wirtschaftliche Aufschwung der hohen Kaiserzeit wird manch einer Familie den sozialen Aufstieg ermöglicht und ihren jungen Sprößlingen neue Perspektiven eröffnet haben. Eine Intensivierung des Wettbewerbs unter den führenden Familien erhöhte auch die Nachfrage an Ehrungen.

Doch letztere schöpfen ihren Wert aus den Traditionen, die sie verkörpern und voraussetzen. Unabhängig davon, wie viele Familien in den griechischen Städten der Kaiserzeit öffentliche Ehrungen ihrer jungen Mitglieder erreichen wollten, waren die Formen, in welchen dies möglich war, durch bestehende Traditionen zumindest teilweise begrenzt. Das Argument der Tradition bot sich außerdem denjenigen an, die bestimmte Formen der Ehrung verweigert sehen wollten. Ehrenbeschlüsse für (lebende) junge Mitbürger durchzusetzen, die sich noch kaum wirklich bewährt hatten, und deren Persönlichkeit – aller Behauptungen der Dekrete zum Trotz – noch ungefestigt war, war eine Sache; ihre dauerhafte Publikation auf öffentlichem Grund durchzusetzen mag jedoch eine ganz andere gewesen sein. Nicht nur wieviel, sondern auch was auf den Stein gelangte, war vom *habit*, von der Gewohnheit abhängig, und die dauerhafte Aufzeichnung ihrer Beschlüsse unterlag der Kontrolle der Städte. Es würde deshalb kaum überraschen, wenn – mancherorts zumindest – jede monumentale Zurschaustellung eines städtischen Beschlusses im Rahmen der Stadt auch ihrer Bewilligung bedurfte. Ähnliches muß für Ehreninschriften auf Statuenbasen gegolten haben, da sie ja teilweise den Wortlaut städtischer Beschlüsse wiedergaben.

Es mag also durchaus sein, daß Vater und Sohn – sowohl der junge Opramoas und sein Vater Apollonios als auch Ktesikles der Erste und Ktesikles der Zweite – für eine erfolgreiche Amtsausführung geehrt wurden. Dies bedeutet aber nicht, daß sie jeweils beide das Recht erhielten, ihren Erfolg mittels Statuen und Inschriften auf öffentlichen Plätzen zu verewigen. Auch wenn Verwandte und Freunde bereit waren, die Kosten für Statuen und Ehreninschriften zu tragen<sup>33</sup>, werden sich junge Politiker in der Regel mit der feierlichen Ausrufung eines Ehrendekrets im Theater begnügt haben müssen. Eine epigraphische Verewigung solcher Auszeichnungen sowie die Aufstellung von Statuen dürfte im Fall von jungen Politikern unüblich gewesen sein.

<sup>30</sup> Als der erste Sohn starb, beschloß die Stadt, ihn zu ehren, und erlaubte seinem Vater ausdrücklich, Statuen, Büsten und gemalte Porträts des verstorbenen Sohnes an öffentlichen Plätzen der Stadt aufzustellen (MAMA VIII 412, a 7–10: ἀνατεθῆναι δὲ αὐτοῦ καὶ ἀνδριάντας καὶ ἀγάλματα καὶ εἰκόνας ἐν ἱεροῖς ἢ δημοσίοις τόποις ὑπὸ Καλλίου τοῦ πατρὸς αὐτοῦ). Nach dem Tod des zweiten Sohnes kommt zur Bewilligung, Statuen, Büsten und gemalte Porträts aufzustellen, nun die ausdrückliche Erlaubnis seitens der Stadt hinzu, „die Ehren“ auf diesen Monumenten sowie auf dem Grab der verstorbenen Brüder inschriftlich zu verewigen (b 9–15: ἐφ’ ὧν καὶ ἐπιγραφῆναι καὶ τὰς ἀξίας καὶ πρεπούσας καὶ ἀναλογούσας τῷ γένει καὶ τῇ περὶ τὸν βίον αὐτοῦ ἀναστροφῇ τειμᾶς· ἐπιγραφῆναι δὲ καὶ ἐπὶ τοῦ μνημείου ἐν ᾧ τέθραπται καὶ Ζήνων ὁ ἀδελφὸς αὐτοῦ τὰς ἀξίας ἐπιγραφὰς αὐτῷ). Dasselbe Recht wird bezüglich der Ehren für den dritten Sohn gewährt, nachdem auch dieser verschieden ist. In der uns vorliegenden Form wurden die drei Dekrete erst nach dem Tod des dritten Sohnes auf ein allen drei gemeinsames Grab übertragen.

<sup>31</sup> Zur Heroisierung verstorbener Jugendlicher siehe A.-M. VÉRILHAC, ΠΑΙΔΕΣ ΑΩΠΟΙ. Poésie funéraire, Bd. 2, Athen 1982, 313–335. Ein anderer Ausdruck solcher Vorstellungen ist in einer Fluchtafel aus Athen dokumentiert, in der statt der Unterweltgötter die Seelen der unverheiratet Verstorbenen angerufen werden (Defixionum Tabellae, ed. A. AUDOLLENT, Paris 1904 [ND Frankfurt 1967], Nr. 52): Κέρκιν καταδῶ καὶ λόγους καὶ ἔργα τὰ Κέρκιδος καὶ τὴν γλῶσσαν παρὰ τοῖς ἡϊθέοις.

<sup>32</sup> Nach EHRHARDT (Anm. 3), 51 f., mußte das Privileg der postumen Ehrung, wenn es einmal einer Familie gewährt wurde, wegen des Gleichheitsprinzips auch allen anderen gewährt werden. Es ist aber zweifelhaft, daß unter den Honoratiorenfamilien jenes Gleichheitsprinzip herrschte; vielmehr kann von einem wechselseitigen Konkurrenzsystem ausgegangen werden. Eine bereits mehrmals verliehene Auszeichnung könnte gerade dadurch, daß sie verbreitet war, ihren Reiz verloren haben. Andererseits konnte die von einer Seite vorgeschlagene Ehrenverleihung durchaus von anderer Seite angefochten und gegebenenfalls auch verweigert werden; siehe C. KOKKINIA, Verdiente Ehren. Zu den Inschriften für Opramoas von Rhodiapolis und Iason von Kyaneai, AW 32, 2001, 17–23.

<sup>33</sup> Sie werden die Ehrungen auch häufig vorgeschlagen haben. Allerdings ist das aus dem klassischen und hellenistischen Athen bekannte Ehrengesuch, das vom Geehrten selbst ausging (Ph. GAUTHIER, Les cités grecques et leurs bienfaiteurs, Paris 1985, 77–128 und 191–195; vgl. QUASS [Anm. 14], 27), in den kaiserzeitlichen Poleis m. W. nicht nachgewiesen.

Besonders Statuen waren den Göttern und nur einigen wenigen Personengruppen, hauptsächlich Kaisern, Athleten und herausragenden Euergeten, vorbehalten.

Nebst diesen sah man aber insbesondere in lykischen Städten seit eh und je häufig eine andere Sorte von Monumenten. Grabmonumente im Weichbild der Städte oder gar in der Nähe des Stadtzentrums waren hier ein vertrauter Anblick und ein wichtiger Bestandteil des Stadtbildes<sup>34</sup>. Die Lykier räumten den Toten gern einen Platz unter den Lebenden ein, und eine solche Integrierung von Grabmonumenten ins Stadtbild brachte zwangsläufig auch eine engere Verflechtung von Privatem und Öffentlichem mit sich. Für die besonders herausragenden Familien dürfte das Grabmonument ein wenig umstrittener Ort für die stolze Aufzählung ihrer Verdienste gewesen sein, da es am tiefsten in lokalen Traditionen verwurzelt war<sup>35</sup>. Für die meisten Familien der mittleren Oberschicht wiederum wird das gemeinsame Grabmonument das einzige Mittel der öffentlichen Repräsentation gewesen sein, und in beiden Fällen war es manchmal möglich, ein Grabmal mitten in der Stadt errichten zu lassen. Die Städte ehrten demzufolge nicht unbedingt nur tote Jugendliche, wie sie bekanntlich nicht nur tote Euergeten ehrten. Vielleicht haben sie aber leichter die monumentale Publikation von Dekreten und die Aufstellung von Statuen beschlossen bzw. die Genehmigung dazu gegeben, wenn es sich um Verstorbene handelte; oder – im Fall von Dekreten für lebende Honoratioren – wenn die Publikation im sepulkralen Kontext stattfand.

Vor diesem Hintergrund wäre der epigraphische Schmuck solcher Monumente wie jenes des Opramoas in Rhodiapolis oder des Ktesikles in Idebessos zu verstehen, die ohne den Anlaß eines Todesfalls in der Familie entstanden und die offenbar als Träger von epigraphisch festgehaltenen Ehrungen für lebende, z. T. junge Familienmitglieder dienten. Eine enge Verbindung der epigraphisch bezeugten, und besonders der statuatischen, Ehrungen für junge Honoratioren mit dem Bestattungswesen wäre verständlich, wenn ein *honorific habit* keine derartigen Ehrungen für junge Menschen vorsah, es sei denn, sie seien siegreiche Athleten. Der Wunsch, die Ehrungen für junge Familienmitglieder im öffentlichen Raum zu verewigen, hätte in diesem Fall im funerären Kontext und zumeist postum, dann aber wohl häufig realisiert werden können. So ließe sich vielleicht die Häufigkeit epigraphisch bezeugter Ehrungen für jung Verstorbene erklären. Denn auch Inschriften, die auf den ersten Blick lebende Euergeten zu ehren scheinen, entpuppen sich bei näherer Betrachtung als Monumente für früh Verstorbene.

#### (NOCH) EIN JUNG VERSTORBENER IN LYKIEN<sup>36</sup>

Wenn man heute vom Südwesten her zur Ruinenstätte des antiken Bubon aufsteigt, kommt man zunächst auf ein kleines Plateau. Im Westen befindet sich die Mauer eines anscheinend repräsentativen Baus. Vier Sitzbänke zeugen davon, daß man sich hier aufhielt oder aufhalten sollte, und mehrere Statuenbasen, zwei davon offensichtlich in situ, sprechen dafür, daß man während seines Aufenthalts auch etwas zum Bestaunen hatte. Die Basen sind z. T. verwittert, z. T. durch Raubgräber mehr oder weniger kürzlich ans Licht gebracht. Unter ihnen fanden wir im August 2004 zwei Fragmente einer Basis mit einer bisher unbekanntem Inschrift.

Das größere Fragment (A) liegt auf der Seite, so daß die Schrift gut sichtbar ist (Höhe 85 cm, Breite des Schaftes 37 cm, Tiefe 54 cm, Buchstaben 2–2,5 cm. Taf. 22, Abb. 54). Die Buchstaben sind recht sorgfältig gemeißelt, Variationen in ihrer Größe sind offensichtlich gewollt. Der Steinmetz war so sehr darum bemüht, die Silbentrennung einzuhalten, daß er in drei Fällen Buchstaben lieber auf den Rand einmeißelte, als sie der nächsten Zeile zuzuordnen<sup>37</sup>. In unmittelbarer Nähe dieses Steins fanden wir ein weiteres Fragment (B) mit Resten von acht Zeilen, das offenbar zu derselben Basis gehört (Höhe 23 cm, Breite 26 cm, Tiefe 54 cm,

<sup>34</sup> Zur Verflechtung von Sepulkral- und Wohnarchitektur innerhalb der Siedlungsmauer einer klassisch lykischen Siedlung anschaulich A. THOMSEN, Die lykische Dynastensiedlung auf dem Avşar Tepesi, Bonn 2002, 390–392 und Beilage 2. Vgl. BERNS (wie Anm. 23), 127 mit Anm. 55.

<sup>35</sup> Zu Ehrendekreten *post mortem* auf Gräbern siehe L. ROBERT in: J. DES GAGNIERS, Laodicée du Lycos, Québec 1969, 265 f. mit Anm. 2; ders., Études Anatoliennes, Paris 1937, 100 Anm. 3. Allgemein zum Bestattungswesen in Lykien A.-V. SCHWEYER, Les Lyciens et la mort. Une étude d'histoire sociale, Istanbul 2002, jedoch ohne Berücksichtigung der Kaiserzeit.

<sup>36</sup> Die folgenden Ausführungen basieren auf den ersten Ergebnissen epigraphischer Forschungen in Bubon, die im Rahmen des von Th. CORSTEN (Heidelberg) geleiteten Surveys der Kibyris stattfinden. Ihm danke ich herzlich sowohl für die Erlaubnis, unsere Funde aus Bubon zu publizieren, als auch für seine stets freundliche Unterstützung und wertvolle Mitarbeit.

<sup>37</sup> Die Tatsache, daß zwei der auf dem Rand angebrachten Buchstaben Iotas sind, zeigt ebenfalls, daß hier die Lehre der Grammatiker und nicht etwa Platzgründe maßgebend waren.

Buchstaben 2 cm. Taf. 22, Abb. 55). Von seinen ursprünglichen Dimensionen ist nur die Tiefe erhalten (54 cm). Sie entspricht jener des oberen Fragments, und auch die Buchstaben entsprechen nach Form und Größe jenen des größeren Teils.

Bei dem Text handelt es sich zweifelsohne um eine Ehreninschrift, auch ohne daß der Stein als Statuenbasis erkennbar wäre. Die erhaltenen rechten Zeilenabschlüsse auf dem großen Fragment sprechen für sich selbst: die ersten beiden Zeilen lassen sich sehr leicht ergänzen, der Rat und das Volk ehrten (jemanden), und anhand dieser Zeilen läßt sich auch die ursprüngliche Zeilenlänge rekonstruieren. Weiter unten ist die Rede von der Archiphylakie, von Großzügigkeit (*μεγαλοφρόνως*) und zweimal vom Lykischen Bund. Das kleinere Fragment enthält zwei Genitiv Plural-Formen (*-άντων*, *-αμένων*) und im Anschluß werden *ἦθος* und *σεμνότης* erwähnt, wie so oft, wenn Ehrendekrete die Verdienste der Vorfahren eines Honoratioren aufzählen. Die letzte Zeile des großen Fragments liefert die inhaltliche Verbindung zum kleineren mit den Wortresten *ΤΙΚΩΝ ΚΑΙ Υ*. Diese Überreste können nur aus der Wendung *συνκλητικῶν καὶ ὑπατικῶν* stammen, wobei davor *ἔκγονον*, *πρόγονον*, *ἀνεπίον* oder *συνγενῆ* zu ergänzen wäre. Damit dürfte gesichert sein, daß die Zeilen ab A 16 einen Abschnitt mit den Verdiensten anderer Mitglieder der Familie enthielten, wobei ΠΡΟ in Zeile B1 vielleicht als *προγόνων* zu vervollständigen wäre. Des weiteren läßt sich bezüglich der Struktur dieser Ehreninschrift erschließen, daß die Zeilen A 2–4 die beschlossenen Ehren enthielten und die Zeilen A 5–7 den Namen des Geehrten. Die Zeilen A 9–15 bezogen sich auf seine Ämterlaufbahn und ab A 17 war von den Verwandten und Vorfahren die Rede<sup>38</sup>.

Die Buchstaben TETE in Z. 7 des großen Fragments müssen zum Wort *τετελευτηκότα* gehören, das problemlos durch ein einziges Wort wie *ἄωρος* oder *προμοίως* ergänzt werden kann, oder – was noch wahrscheinlicher ist – für sich allein stand<sup>39</sup>. Wenn dann in der nächsten Zeile NENΔΟ steht, ist man sofort versucht, [*νεανία*]ν *ἔνδο[ξον]* zu lesen<sup>40</sup>. In der letzten Zeile des kleineren Fragments sind nur die oberen Abschlüsse von 4–6 Buchstaben erhalten.

Auf den ersten Blick besteht kein zwingender Grund zur Annahme, daß diese Ehreninschrift auf ein Dekret *post mortem* zurückgeht. Der Abschnitt, der auf die Verdienste des Geehrten Bezug nahm, scheint im Vergleich zum Lob seiner Vorfahren nicht besonders kurz gewesen zu sein, und der Mann hatte mindestens zwei wichtige Bundesämter ausgeübt. Da die Archiphylakie mehrmals für junge Leute bezeugt ist und die Hypophylakie in der Regel noch davor bekleidet worden zu sein scheint<sup>41</sup>, hätte man zunächst vermuten können, daß hier ein junger Amtsträger geehrt wurde, um ihn und seine Familie anzuspornen, dem hoffnungsvollen Beginn weitere Euergesien folgen zu lassen. Das scheint aber hier nicht der Fall gewesen zu sein. Durch einen Überlieferungszufall läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit die Hypothese von J. und L. ROBERT bestätigen, wonach es sich in solchen Fällen oft um Verstorbene handelte. Die oben vorgeschlagene Rekonstruktion könnte sich nämlich mit Hilfe einer anderen Ehreninschrift aus Bubon ergänzen lassen<sup>42</sup>:

- Βου[β]ωνέων ἡ βουλή  
 2 καὶ ὁ δῆμος ἐτείμησεν  
 [τ]αῖς ἀξίαις τειμαῖς καὶ  
 4 [ἀνδ]ριάντος ἀναστά-  
 [σει] Μάρ. Αὐρ. Μάγαντα  
 6 Μάγαντος τρίς τοῦ  
 [Τρω]ίλου Βουβωνέα

<sup>38</sup> Eine Unklarheit besteht bezüglich Z. 7 f. von Frg. A. Für die hier erhaltenen Reste läßt sich der Zusammenhang nicht zweifelsfrei erschließen. Die Wortfragmente könnten sowohl den Geehrten selbst wie auch seine Familie betreffen. Letztere Möglichkeit läßt sich aus Platzgründen jedoch ausschließen, denn für einen Verweis auf die Tätigkeit der Vorfahren mit einer der aus vielen anderen Inschriften bekannten Formeln findet sich in den engen Zeilen nicht genügend Platz. Es ist viel wahrscheinlicher, daß hier weiterhin vom Geehrten selbst im Akkusativ die Rede war.

<sup>39</sup> Vgl. F. SCHINDLER, Die Inschriften von Bubon, Wien 1972, 31; TAM II 767 (Arneai); TAM IV 133 (Nikomedia).

<sup>40</sup> Andere Möglichkeiten: *ἀπὸ προγόνων ἔνδοξον* (IG IV 715, Argolis), *λειτουργῶν ἔνδοξον* (häufig in Ephesos), *προγόνων ἐνδόξων* (Karien: Aphrodisias, Keramos).

<sup>41</sup> M. ZIMMERMANN, Zwischen Polis und Koinon: Zum *ὑποφύλαξ* im Lykischen Bund, EA 21, 1993, 107–120; R. BEHRWALD, Der Lykische Bund. Untersuchungen zu Geschichte und Verfassung, Bonn 2000, 222–224.

<sup>42</sup> SCHINDLER (wie Anm. 39), 14.



- 8 νεα[νία]ν ἔνδοξον,  
 ὑποφυλακήσαντα καὶ  
 10 ἀρχιφυλακήσαντα το[ῦ]  
 λαμπροτάτο[υ] Λ[υ]κίων  
 12 [ἔ]θνους, τελευτήσαντ[α]  
 ὀκτωκαί[δ]εκα ἐτῶν, συ[ν]-  
 14 [γενῆ] συνκλητικῶν καὶ  
 [ὑπα]τικῶ[ν], ἀπόγονον  
 16 πάντων λ[υκι]αρχῶν, παι-  
 [δε]ί[α]ς ὑπεροχῆ διαπρέ-  
 18 ψ[αντα - - ca. 8 - -]ΗΣΕΙΣ  
 [ - - ca. 10 - -]ΘΗΣ χάριν  
 -----

*Der Rat und das Volk von Bubon haben geehrt durch die ihm gebührenden Ehren und die Aufstellung einer Statue Marcus Aurelius Magas, Sohn des Magas, Enkel des Magas, Urenkel des Magas, Ururenkel des Troilos, Bürger von Bubon, den großartigen jungen Mann, der die Hypophylakie und die Archiphylakie des aller-ehrwürdigsten Lykischen Bundes bekleidete und im Alter von achtzehn Jahren starb, den Verwandten von Senatoren und Konsuln, dessen sämtliche Vorfahren Lykiarchen gewesen sind, der sich durch außerordentliche Bildung hervorgetan hat usw.*

Auch in diesem Fall handelt es sich um eine Statuenbasis, diesmal um eine längst bekannte, die wir aber leider nicht wiederfinden konnten. Hier wird geehrt Aurelius Magas „der dritte“ des Troilos, νεανίας ἔνδοξος, ὑποφυλακήσας, ἀρχιφυλακήσας, verstorben in seinem 18. Lebensjahr, Verwandter (συγγενής) von Senatoren und Konsuln, Nachkomme von Lykiarchen usw. Der Name paßt in die Lücke der Zeilen A 5–7 des neuen Dekrets, der Rest läßt sich mehr oder weniger genau errahnen.

## A

- [Βουβω]νέων ἡ βουλή καὶ  
 2 [ὁ δῆμος] ἐ[τείμ]ησεν ταῖς  
 [ἀξίαις τειμαῖς] καὶ ἀνδρι-  
 4 [άντος ἀναστ]άσει  
 [Μάρκον Αὐρήλι]ον Μά-  
 6 [γαντα Μάγαντος τρι]ς τοῦ  
 [Τρωίλου, Βουβωνέα,] τετε-  
 8 [λευτηκότα, νεανία]ν ἔνδο-  
 [ξον, ὑποφυλακή]σαντα  
 10 [λαμπρῶς? καὶ φι]λοτείμως  
 [καὶ ἐνδόξως? ] καὶ ἀρχιφυ-  
 12 [λακήσαντα με]γαλοφρόνως  
 [τῷ λαμπροτ]άτῳ Λυκίων  
 14 [ἔθνει, τειμηθέ?]γτα οὐ μόνον  
 [ἐν τῇ πατρίδι ἀλλὰ κ]αὶ ἐν τῷ ἔθνει,  
 16 [συγγενῆ συνκλη]τικῶν καὶ ὑ-  
 [πατικῶν ----- ]

## B

- [- - - -]ΠΡΟ[- - - -]  
 2 [- - - -]ΙΚΑΙ[- - - -]  
 [- - - -]ΓΕΝ[- - - -]  
 4 [- - - -]σάντων[- - - -]  
 [- - - -]αμένων το[- - ]

6 [- - - -] ἦθους τε[- - -]  
 [- - - -σε]μνότητι [- - -]  
 -----

*Der Rat und das Volk von Bubon haben geehrt durch die ihm gebührenden Ehren und die Aufstellung einer Statue Marcus Aurelius Magas, Sohn des Magas, Enkel des Magas, Urenkel des Magas, Ururenkel des Troilos, Bürger von Bubon, den verstorbenen, großartigen jungen Mann, der die Hypophylakie hervorragend (?), mit großem Aufwand und mit Würde (?), sowie die Archiphylakie des allerehrwürdigsten Lykischen Bundes großmütig bekleidete, der nicht nur in der Heimat, sondern auch im Bund geehrt (?) wurde, den Verwandten von Senatoren und von Konsuln usw.*

Offenbar haben wir es erneut mit einer postumen Ehrung zu tun, und zwar wahrscheinlich mit einer ausführlicheren Version der Ehreninschrift, die auf ein Dekret *post mortem* für den jungen Marcus Aurelius Magas zurückgeht<sup>43</sup>. Gegebenenfalls könnte es sich um ein anderes Mitglied dieser in Bubon zahlreich vertretenen Familie, die eine deutliche Vorliebe für den Namen Magas hatte<sup>44</sup>, handeln. Aber auch in diesem Fall sehe ich kaum überzeugende Alternativen zur Ergänzung der Zeilen A 7 bis 9. Das hier zugrundeliegende Dekret wäre trotzdem als ein Dekret *post mortem* anzusehen.

Dies wäre das vierte postume Ehrenmonument, das in Bubon entdeckt wurde<sup>45</sup>. Auch nach einer eingehenden Untersuchung dieses für die Topographie der Stadt hochinteressanten Ortes wird die Frage, ob die übrigen Inschriften zu Lebzeiten der Geehrten aufgestellt wurden, wohl kaum definitiv geklärt werden können, zumal die meisten davon nur fragmentarisch erhalten sind. Für unser Verständnis der Funktion von Statuen und inschriftlich verewigten Ehrendekreten ist es aber wichtig, sich die Möglichkeit vor Augen zu halten, daß dieses kleine Plateau mit dem schönen Ausblick, den Sitzbänken und den vielen Statuen weniger als ein Ort anzusehen ist, wo die Familien der Elite ihrer Eitelkeit freien Lauf lassen konnten, sondern vielmehr als Stätte begriffen werden muß, an der geliebter, und vielleicht auch beliebter, früh verstorbener Menschen gedacht wurde<sup>46</sup>.

<sup>43</sup> Mehrere Statuen, in diesem Fall vier, die alle auf den gleichen Beschluß zurückgehen, eine Person postum zu ehren, wobei trotzdem auf jeder Statuenbasis von ἀνδριάς im Singular die Rede ist: M. ADAK, Claudia Anassa – Eine Wohltäterin aus Patara, EA 27, 1996, 127–142. Allerdings könnten die vier Büsten für Claudia Anassa in aufeinander folgenden Jahren aufgestellt worden sein, denn ihre Finanzierung wurde aus dem Überschuß an Zinsen aus Anassas Öl Stiftung gewonnen.

<sup>44</sup> Der Name ist makedonisch: J. REYNOLDS – O. MASSON, ZPE 20, 1976, 96 (= O. MASSON, Onomastica Graeca Selecta, 252); vgl. O. MASSON, ZPE 55, 1984, 133–136 (= Onomastica Graeca Selecta 417–420) mit Verweis auf ältere Literatur.

<sup>45</sup> Vgl. außer SCHINDLER (Anm. 39), Nr. 14 auch Nr. 6 und 9.

<sup>46</sup> John MA, Rudolf HAENSCH und Emmanuel VOUTIRAS gilt mein bester Dank für ihre wertvollen Anregungen, Herle JESSEN für die Durchsicht des Manuskripts.